

nen Wirtschaftsteilnehmern noch beraten werde, könne die Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen nicht ersetzen. Die Richtlinien hätten bis spätestens 1. Juli 1994 umgesetzt werden müssen.

(¹) ABl. L 228 vom 11.2.1992, S. 1.

(²) ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1.

(³) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

(⁴) ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse des Juzgado de Primera Instancia N° 35 Barcelona vom 31. März 1998 (die beiden ersten) und vom 1. April 1998 in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Océano Grupo Editorial SA u. a. gegen R. Murciano Quintero u. a.

(Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98)

(98/C 278/35)

Der Juzgado de Primera Instancia N° 35 Barcelona ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 31. März 1998 (die beiden ersten) und vom 1. April 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Juli 1998, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten Océano Grupo Editorial SA gegen R. Murciano Quintero (C-240/98), Salvat Editores SA gegen J. M. Sánchez Alcón Prades (C-241/98), Salvat Editores SA gegen J. L. Copano Badillo (C-242/98), Salvat Editores SA gegen M. Berrouane (C-243/98) und Salvat Editores SA gegen E. Viñas Feliu (C-244/98) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann das nationale Gericht aufgrund des Umfangs des Verbraucherschutzes der Richtlinie 93/13/EWG (¹) des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen von Amts wegen prüfen, ob eine Klausel rechtswidrig ist, wenn es vorab festzustellen hat, ob eine Klage vor den ordentlichen Gerichten zuzulassen ist.

(¹) ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 8. Juli 1998

(Rechtssache C-245/98)

(98/C 278/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Juli 1998 eine Klage gegen die Französische Republik

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia und Bernard Mongin, Juristischer Dienst, Zustellungsanschrift: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

— festzustellen, daß Frankreich durch das Verbot an Banken ohne Niederlassung in Frankreich, Depositenzertifikate sowie Euro-Schuldverschreibungen in französischen Franc mit einer Erstlaufzeit von unter einem Jahr und nationale Schuldverschreibungen mit einer Erstlaufzeit von unter drei Jahren auszugeben, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 73b EG-Vertrag und Artikel 59 EG-Vertrag sowie der Richtlinie 89/646/EWG des Rates (¹) verstoßen hat;

— Frankreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Verstoß gegen Artikel 73b EG-Vertrag: Nach den vom Emissionsausschuß erlassenen Regelungen für den Euro-Franc-Markt dürfe die Laufzeit der ausgegebenen Wertpapiere bei einer Emission auf dem Euro-Franc-Markt nach wie vor nicht unter einem Jahr liegen. Das Verbot an Banken ohne Niederlassung in Frankreich, Depositenzertifikate sowie kurzfristige Wertpapiere in Franc auszugeben, stelle eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, die gegen Artikel 73b EG-Vertrag verstoße.

— Verstoß gegen Artikel 59 EG-Vertrag und gegen die Richtlinie 89/646/EWG: Da die Emission von Depositenzertifikaten und Schuldverschreibungen durch die Banken eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 EG-Vertrag sei, stehe Artikel 59 EG-Vertrag der Anwendung jeglicher nationaler Regelung entgegen, die ohne objektive Rechtfertigung die Möglichkeit eines Dienstleistungsunternehmens beschränke, diese Freiheit tatsächlich auszuüben. Da durch diese Maßnahmen Banken ohne Niederlassung in Frankreich die Emission von Wertpapieren verboten werde, die Banken mit Niederlassung ohne Einschränkung vornehmen könnten, stellten sie auch Beschränkungen der freien Erbringung von Dienstleistungen der Banken dar, die gegen Artikel 59 EG-Vertrag und Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/646/EWG verstießen, der für alle Banken der Gemeinschaft die Freiheit vorsehe, grenzüberschreitend Bankdienstleistungen zu erbringen.

(¹) ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1.